



Landratsamt Hof  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| <b>Landratsamt Hof</b>      |                 |
| Eing. <b>1 8. Nov. 2019</b> |                 |
| Nr. ....                    | Beilagen: ..... |

*Kopie an Schwäbischer Kreis, Krippenbau, Gressyk*

|                                   |   |  |                              |                |            |
|-----------------------------------|---|--|------------------------------|----------------|------------|
| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)<br>Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner | E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de | Telefon / Fax<br>0911 52700- | Erreichbarkeit | Datum      |
| 6024-401-V-48-2019<br>06.02.2019  | 25.41 – 3731.10<br>Herr Pierdzig  |  | 32 / 50                      | Zi. Nr. 01.013 | 15.11.2019 |

## Projekt Frankenwaldbrücke, luftrechtliche Zustimmung mit Kennzeichnungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2019 hat das Luftamt Nordbayern die luftrechtliche Zustimmung zum Projekt „Frankenwaldbrücke“ mit entsprechenden Auflagen erteilt. Auf Grund der Bitte des Landrates des Landkreises Hof vom 09.09.2019, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erneut zu beteiligen, hat diese mit Schreiben vom 11.11.2019 eine weitere gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Die höhere der beiden Hängebrücken überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung des baurechtlichen Vorbescheides bzw. der Baugenehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG als Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Für die niedrigere Brücke ist eine luftrechtliche Zustimmung nicht erforderlich, Kennzeichnungsmaßnahmen an dieser Brücke sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber analog der Forderungen für die höhere Brücke auf freiwilliger Basis angebracht werden.

Der Erteilung einer Baugenehmigung/eines Bauvorbescheides zur Errichtung der höheren Brücke mit einer Höhe von 126,05 m über Grund (559,96 m NN) stimmen wir hiermit gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG zu. Die luftrechtliche Zustimmung vom 07.05.2019 wird hiermit ersetzt. Hinsichtlich der Tageskennzeichnung haben sich Änderungen ergeben. Wir machen die Zustimmung davon abhängig, dass zwingend folgende Auflagen in den Bauvorbescheid/die Baugenehmigung aufgenommen werden:

1. Die Hängebrücke ist in dem Bereich, dessen Höhe mehr als 100 m über Grund beträgt, mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ zu versehen.
  - 1.1. Für die Tageskennzeichnung ist ein weiß blitzendes Tagesfeuer zu verwenden. Alternativ dazu kann ein Anstrich gemäß AVV an der Brücke angebracht werden.
  - 1.2. Die Nachtkennzeichnung muss aus Hindernisfeuern bestehen. Sie sind so anzubringen, dass sie aus allen Richtungen sichtbar sind. Zur Wartungserleichterung können Doppelhindernisfeuer verwendet werden.

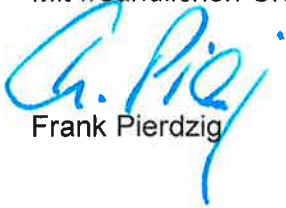
- 1.2.1. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
  - 1.2.2. Der Anschluss der Hindernisfeuer an das Stromversorgungsnetz muss so erfolgen, dass die Feuer auf die Phasen verteilt sind. Zwei nebeneinander liegende Feuer dürfen nicht an die gleiche Phase angeschlossen werden. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
  - 1.2.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
  - 1.2.4. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
  - 1.2.5. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Email an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren
  - 1.2.6. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
  - 1.2.7. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
2. Die Brücke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH der Baubeginn und die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten rechtzeitig bekanntzugeben:
    1. Name des Standortes
    2. Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
    3. Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
    4. Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN)
    5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Der Bauvorbescheid bzw. die Baugenehmigung dürfen ohne die Aufnahme der vorgenannten Auflagen nicht erteilt werden. Da die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ein sicherheitsrelevanter Faktor ist, wird gebeten, diese in geeigneter Weise zu überwachen, bspw. durch eine weitere Auflage im Bescheid, dass der Genehmigungsinhaber eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS an das Luftamt Nordbayern zu übermitteln hat.

Die luftrechtliche Zustimmung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung gem. §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Die Kosten des Zustimmungsverfahrens hat der Landkreis Hof als Antragsteller zu tragen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2

Abs. 1 LuftKostV). Für die luftrechtliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben wird hiermit eine Gebühr von 250,00 € festgesetzt. Der Landkreis Hof ist von der Zahlung dieser Gebühr befreit.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Pierdzig